Aktualisierung der Fachkunde / Kenntnisse im Strahlenschutz

Notwendige Dokumentationen / Aufzeichnungen

Aufzeichnungen beim Betrieb von Röntgengeräten



Patient

Über durchgeführte Röntgenanwendungen

Personal

- Unterweisung § 63 StrlSchV
- Einweisung in Röntgengeräte anhand deutschsprachiger Bedienungsanleitung
- Arbeitsanweisungen für häufig vorgenommenen Untersuchungen

Gerät

- Abnahme- und Sachverständigenprüfungen
- Konstanzprüfungen; durchgeführte Wartungen; Filmwechsel



Röntgenkontrollbuch (Patient) - § 85 StrlSchG

- Angaben zur rechtfertigenden Indikation
- 2. Zeitpunkt und Art der Anwendung, untersuchte Körperregion
- 3. Strahlenexposition des Patienten, oder Daten aus denen die Dosis ermittelt werden kann
- 4. Bei einer Untersuchung den erhobenen Befund



Röntgenpass

 Die Verpflichtung zum Bereithalten, Anbieten und Führen von Röntgenpässen ist zum 01.01.2019 entfallen!!



Nutzung elektronischer Aufzeichnungsformen

- Elektronische Aufzeichnung zulässig
- Während Aufbewahrungsfrist keine Informationsänderung bzw. verluste
- Komprimierung ohne Verlust der diagnostischen Aussagekraft
- Urheber der Aufnahmen muss erkennbar sein
- Basisbild muss unverändert aufbewahrt werden.
- Nachträgliche Änderungen müssen als solche erkennbar sein
- Ständige Verbindung des elektronisch gespeicherten Röntgenbildes mit Befund und Patientendaten (z. B. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht) muss gewährleistet sein



Weitergabe von Röntgenbildern

- Ersteller ist Urheber und Eigentümer des Röntgenbildes
- Zur Vermeidung von Doppeluntersuchungen sind mit- oder weiterbehandelndem Arzt Röntgenbilder vorübergehend (in der Regel max. 3 Monate) zu überlassen
- Übergabe gegen Unterschrift (Vermerk in Patientenkartei)
- Beachtung der ärztlichen Schweigepflicht
- Elektronisch aufbewahrte Röntgenbilder sind dem Weiterbehandler bzw. der Zahnärztlichen Stelle in einer für diese geeignete Form weiterzugeben



Aufzeichnungen/Unterlagen - Personal

- Einweisung in die sachgerechte Handhabung der Röntgengeräte anhand deutschsprachiger Gebrauchsanweisung
- Auslage der Röntgenverordnung
- Schriftliche Arbeitsanweisung für Standardanwendungen
- Jährliche Unterweisung § 63 StrlSchV
- Vor dem erstmaligen Zutritt zum Kontrollbereich bzw. jährlich über die Gefahren, Sicherheits- und Schutzmaßnahmen
- Schwangerschaft des Personals ist dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen



Röntgenanlagenbuch (technisch)

- Bauartzulassung; CE-Bescheinigung; Dokumentation des Herstellers
- Abnahmeprüfungen; Teilabnahmeprüfungen; Wartungsunterlagen
- Sachverständigenprüfungen, -bescheinigungen
- Dokumentation über durchgeführte Wechsel des Bildempfängers
- Schriftverkehr mit Aufsichtsbehörde
- Ergebnisblätter der Begutachtung durch Zahnärztliche Stelle
- Konstanzaufnahmen sowie Konstanzprotokolle



Aufbewahrungsfristen (Auszug)

Unterlage/ Maßnahme	Frist der Durchführung	Aufbewahrung
Mitarbeiterunterweisung § 63 StrlSchV	Bei Beschäftigungs- beginn ; jährlich	5 Jahre
Röntgenaufnahmen von Patienten; zugehörige Aufzeichnungen		10 Jahre, jedoch bei Personen unter 18 Jahre bis Vollendung 28. LJ.
Befundunterlagen		10 Jahre
Aktualisierung Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz	5 Jahre	lebenslang

Eine Übersicht über alle Aufbewahrungsfristen befindet sich im Menüpunkt "Anhang"

REFERENT: Gerd Lamprecht **THEMA:** Aktualisierung Fachkunde / Kenntnisse im Strahlenschutz - Zahnmedizin